

# Erklärung des Geometervereins Waldstätte-Zug : zu Handen der Presse

Autor(en): **Werffeli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **21 (1923)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-188053>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Argumente anlässlich eventueller späterer Erörterungen dankbar sein.

Zürich, Mai 1923.

E. Fischli.

### **Erklärung des Geometervereins Waldstätte-Zug** zu Handen der Presse:

Die in der Presse angekündigte und nunmehr erschienene Broschüre des Geometer Farner, betitelt:

„Die Grundbuchvermessung der Gemeinde Kriens und die Stellungnahme der Sektion Waldstätte-Zug des Schweizerischen Geometervereins“  
veranlaßt den unterzeichneten Vorstand zu nachfolgender Erklärung, welche von der heute abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen wurde:

Herr Farner sucht den in Kriens gegen ihn angeordneten Untersuch in ursächlichen Zusammenhang zu bringen mit angeblichen Verfolgungen seitens einiger unserer Mitglieder.

Diese Behauptungen sind reine Erfindungen und entbehren jeglicher Grundlage. Vorab ist es *unwahr*, daß zwei unserer Mitglieder, die in der Broschüre sogar mit Namen genannt sind, *privatim* im Jahre 1914, also vor beiläufig 9 Jahren, eine Eingabe an die h. Regierung gerichtet hätten. Die Vereinsakten geben hierüber einwandfrei Auskunft.

Der sensationelle Titel der Broschüre kann somit von Herrn Farner, der auf Grund der Krienser Vorkommnisse genötigt wurde, aus dem Schweizerischen Geometerverein auszutreten, nur zum Zwecke der Stimmungsmache, zur bewußten Irreführung des Publikums und wahrscheinlich auch behufs Erzielung eines bessern Absatzes gewählt worden sein.

Wir verzichten darauf, im einzelnen auf alle in der Broschüre enthaltenen Entstellungen hier näher einzutreten, sondern warten einstweilen den Entscheid der h. Regierung ab, welcher demnächst auch die uns erwünschte Klarheit in dieser Angelegenheit bringen dürfte. Dagegen können wir den nachfolgenden Brief der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten, da er in typischer Weise darlegt, wie die sogenannte Verteidigungsbroschüre Farner zu würdigen ist. (Der Verfasser des Briefes ist von Herrn Farner in seiner Broschüre selbst als Autorität und Kronzeuge angerufen worden.)

Chargé.

Zürich, den 19. Mai 1923.

Herrn A. Farner, Grundbuchgeometer, *Luzern*.

Unter dem Titel: „Antwort auf Artikel betreffs Vermessung der Gemeinde Kriens“ ist unter dem Zeichen (J. J.) ein Artikel in No. 40 der „Schweizerischen Republikanischen Blätter“ erschienen, in welchem meine Person in ganz unnötiger Weise erwähnt wird. Ich erachte es als sehr zweifelhafte Schmeichelei, von ganz u n b e r u f e n e r Seite als Autorität über etwas anerkannt zu werden.

*Daß die ersparte Summe von Fr. 72,120.15 von mir berechnet worden ist, muß ich als glatte Lüge bezeichnen.*

Ich beschränke mich, dies Ihnen durch diesen Brief schriftlich mitzuteilen, da ich annehmen muß, daß Sie dem (J. J.) Korrespondenten gewiß nicht zu ferne stehen. Verzichte aber *meinerseits* auf eine Richtigstellung in den „Schweizerischen Republikanischen Blättern“, weil Sie einen allfälligen Kontakt verleugnen könnten und schließlich noch aus andern Gründen. Dagegen gebe ich durch Kopie dieses Briefes dem Vorstande des Geometervereins Waldstätte-Zug Kenntnis von der unrichtigen Darstellung des (J. J.) Korrespondenten.

Die Darstellung ist im weitem um so mehr u n r i c h t i g , als durch eine Fertigstellung der Vermessung, Los II, im Jahre 1924, *der Gemeinde keine nennenswerten Mehrkosten* entstanden wären. Sie war ja durch feste Vertragspreise gesichert und der Vertrag enthielt keine Teuerungsklausel.

Sie verstehen es ausgezeichnet, die angefochtenen Kosten der Vermarkung mit denjenigen der Vermessung zu vermischen, so daß ein Nichtfachmann irregeleitet wird. Ferner habe ich beobachtet, daß Sie ein großer Virtuos sind im Entstellen der Sätze durch Sperrdruck, Fettdruck und durch Unterstreichungen, so daß ich Ihnen nur erlauben kann, *dieses Schreiben* vollständig, ohne Weglassungen oder Druckveränderungen in Abschrift oder Abdruck zu geben.

Es zeichnet: sig. *Werffeli*.

*Luzern*, den 26. Mai 1923.

Aus Auftrag der Sektion Waldstätte und Zug  
des Schweizerischen Geometervereins,

*Der Vorstand.*

---